

Netzausbau und Netzanschlussfragen

Johannes Kepler Universität Linz

Energierrechtstagung 2024

29. Jänner 2024

Rechtsanwalt Dr Paul Oberndorfer

Dr. Paul Oberndorfer

Rechtsanwalt bei
BEURLE Rechtsanwälte
GmbH & Co KG

Spezialisiert auf Energierecht



Ausgangslage

Stromstrategie 2040

2040: Erzeugung verdoppeln, Leistung verdreifachen

(...)

Die **Stromnachfrage wird sich** aufgrund der massiv ansteigenden Strombedarfe, insbesondere der Sektoren Mobilität und Industrie, bis 2040 in Österreich ungefähr **verdoppeln**, womit die Bedeutung des Energieträgers Strom deutlich ansteigen wird.

(...)

Dies bewirkt ungefähr eine Verdreifachung der installierten Leistung, womit ein enormer Bedarf an weiterer Netzinfrastruktur, Speichern und Flexibilitäten einhergeht.

Netzausbau vorantreiben

(...)

Für die Integration der volatilen Erneuerbaren braucht es umfassende Investitionen in die Netzinfrastruktur. Die Netze müssen modernisiert und innovative Steuerungsansätze entwickelt werden.

(Quelle: Oesterreichs Energie)

Anschlusspflicht alt

EIWOG 2010 in der Fassung vor BGBl I Nr 150/2021

Pflichten der Verteilernetzbetreiber

§ 45. (**Grundsatzbestimmung**) Die Ausführungsgesetze haben Betreiber von Verteilernetzen zu verpflichten:

(...)

2. Allgemeine Bedingungen zu veröffentlichen und zu diesen Bedingungen mit Endverbrauchern und Erzeugern privatrechtliche Verträge über den Anschluss abzuschließen (Allgemeine Anschlusspflicht); (...)

Ausnahmen von der Allgemeinen Anschlusspflicht

§ 46. (**Grundsatzbestimmung**) Die Ausführungsgesetze können Ausnahmen von der Allgemeinen Anschlusspflicht vorsehen.

Anschlusspflicht neu

ElWOG 2010 in der Fassung BGBl I Nr 150/2021

Allgemeine Anschlusspflicht

§ **46. (Grundsatzbestimmung)** (1) Die Ausführungsgesetze haben Betreiber von Verteilernetzen zu verpflichten, Allgemeine Bedingungen zu veröffentlichen und zu diesen Bedingungen mit Endverbrauchern und Erzeugern privatrechtliche Verträge über den Anschluss abzuschließen (Allgemeine Anschlusspflicht).

(2) Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, dass die Allgemeine Anschlusspflicht auch dann besteht, wenn eine Einspeisung oder Abnahme von elektrischer Energie erst durch die Optimierung, Verstärkung oder den Ausbau des Verteilernetzes möglich wird.

(3) Die Ausführungsgesetze können wegen begründeter Sicherheitsbedenken oder wegen technischer Inkompatibilität Ausnahmen von der Allgemeinen Anschlusspflicht vorsehen. Die Gründe für die Ausnahme von der Allgemeinen Anschlusspflicht sind in den Marktregeln näher zu definieren.

(4) Die Ausführungsgesetze haben Betreiber von Verteilernetzen zu verpflichten, im Netzzugangsvertrag einen Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage des Netzzugangsberechtigten zu bestimmen, der den tatsächlichen und vorhersehbaren zeitlichen Erfordernissen für die Errichtung oder Ertüchtigung der Anschlussanlage oder für notwendige Verstärkungen oder Ausbauten des vorgelagerten Verteilernetzes entspricht. Dieser Zeitpunkt darf spätestens ein Jahr nach Abschluss des Netzzugangsvertrags für die Netzebenen 7 bis 5 und spätestens drei Jahre nach Abschluss des Netzzugangsvertrags für die Netzebenen 4 und 3 liegen. Sofern für die beabsichtigten Maßnahmen behördliche Genehmigungen oder Verfahren benötigt werden, ist die Verfahrensdauer nicht in diese Frist einzurechnen.

NÖ EIWG

§ 40

Allgemeine Anschlusspflicht

(1) Verteilernetzbetreiber sind verpflichtet, zu den jeweils genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen mit Netzzugangsberechtigten innerhalb des von ihrem Verteilernetz abgedeckten Gebietes privatrechtliche Verträge über den Anschluss an ihr Netz abzuschließen.

(1a) Die Allgemeine Anschlusspflicht besteht auch dann, wenn eine Einspeisung oder Abnahme von elektrischer Energie erst durch die Optimierung, Verstärkung oder den Ausbau des Verteilernetzes möglich wird.

(2) Die Allgemeine Anschlusspflicht besteht nicht:

1. bei technischer Inkompatibilität oder bei begründeten Sicherheitsbedenken. Die Gründe für die Ausnahmen sind in den Marktregeln näher zu definieren. (...)

(3) Ob die Allgemeine Anschlusspflicht besteht, hat die Behörde auf Antrag eines Netzzugangsberechtigten oder eines Verteilernetzbetreibers festzustellen.

(4) Die Verteilernetzbetreiber sind verpflichtet, im Netzzugangsvertrag einen Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage des Netzzugangsberechtigten zu bestimmen, der den tatsächlichen und vorhersehbaren zeitlichen Erfordernissen für die Errichtung oder Ertüchtigung der Anschlussanlage oder für notwendige Verstärkungen oder Ausbauten des vorgelagerten Verteilernetzes entspricht. Dieser Zeitpunkt darf spätestens ein Jahr nach Abschluss des Netzzugangsvertrags für die Netzebenen 7 bis 5 im Sinne des § 63 EIWOG 2010 und spätestens drei Jahre nach Abschluss des Netzzugangsvertrags für die Netzebenen 4 und 3 im Sinne des § 63 EIWOG 2010 liegen. Sofern für die beabsichtigten Maßnahmen behördliche Genehmigungen oder Verfahren benötigt werden, ist die Verfahrensdauer nicht in diese Frist einzurechnen.

NÖ EIWG

§ 32

Verweigerung des Netzzugangs

(1) Ein Netzbetreiber kann den Netzzugangsberechtigten den Netzzugang aus nachstehenden Gründen ganz oder teilweise verweigern:

1. bei außergewöhnlichen Netzzuständen (Störfälle) sowie
2. bei mangelnden Netzkapazitäten.
3. (entfällt durch LGBl. Nr. 68/2021)

(2) Der Netzbetreiber, an dessen Netz die Kundenanlage angeschlossen ist, hat die Verweigerung dem Netzzugangsberechtigten unter Berücksichtigung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen schriftlich zu begründen.

(3) Hat ein Netzbetreiber wegen mangelnder Netzkapazitäten den Netzzugang verweigert, so hat er auf schriftliches Verlangen eines Netzzugangsberechtigten auch bekannt zu geben, welche konkreten Maßnahmen zum Ausbau des Netzes im einzelnen erforderlich wären, um den Netzzugang durchzuführen, und aus welchen Gründen diese noch nicht erfolgt sind. Für diese Begründung kann der Netzbetreiber ein angemessenes Entgelt verlangen, wenn er den Netzzugangsberechtigten auf die Entstehung von Kosten zuvor ausdrücklich hingewiesen hat.

(4) Für die Beurteilung der Netzzugangsberechtigung sind diejenigen Rechtsvorschriften anzuwenden, die in jenem Land gelten, in dem derjenige, der einen Antrag gemäß § 21 Abs. 2 EIWOG 2010 stellt, seinen Sitz (Hauptwohnsitz) hat. Für die Beurteilung der Netzzugangsverweigerungsgründe sind jene Rechtsvorschriften anzuwenden, die am Sitz des Netzbetreibers gelten, der den Netzzugang verweigert hat.

NÖ EIWG

§ 39

Recht zum Netzanschluss

(1) Verteilernetzbetreiber haben – unbeschadet der Bestimmungen betreffend Direktleitungen sowie bestehender Netzanschlussverhältnisse – das Recht, innerhalb des von ihrem Verteilernetz abgedeckten Gebietes alle Netzzugangsberechtigten an ihr Netz anzuschließen.

(2) Vom Recht zum Netzanschluss sind Netzzugangsberechtigte ausgenommen, denen elektrische Energie mit einer Nennspannung von über 110 kV übergeben werden soll oder die als Erzeuger elektrische Energie mit einer Nennspannung von über 110 kV übergeben.

NÖ EIWG

- § 32 Abs 1 Z 2 versus § 40 Abs 1a
- Netzzugangsverweigerung bezieht sich auf sofortigen Anschluss an das Verteilernetz – Anschlusspflicht bleibt aber bestehen
- In diesem Kontext auch § 32 Abs 3 zu verstehen
- § 40 Abs 1a geht vor § 40 Abs 2 Z 1 – betrifft Anschlusspflicht
- § 40 Abs 4
 - Netzanschluss Netzebenen 7 bis 5: Binnen einem Jahr nach Abschluss Netzzugangsvertrag
 - Netzanschluss Netzebene 4 und 3: Binnen drei Jahren nach Abschluss Netzzugangsvertrag
 - Behördenverfahren nicht inkludiert

Rechtsanspruch §§ 32, 40 NÖ ElWG ?

- Konsequenz bei Nichtbefolgung

§ 70

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 25.000 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen ist, begeht, wer, sofern sich aus den Absätzen 2 oder 3 nichts anderes ergibt, (...)

13. den Netzzugang zu nicht genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen gewährt (§ 30 Abs. 1) oder die Verweigerung des Netzzugangs nicht schriftlich begründet (§ 32 Abs. 2 oder Abs. 3), (...)

17. der als bestehend festgestellten Anschlusspflicht (§ 40 Abs. 3) nicht entspricht oder das Recht zum Netzanschluss (§ 39) verletzt, (...)

- § 5 VstG 1991 – fahrlässiges Verhalten ausreichend
- Verschulden ?
- § 45 VStG
- Unmöglichkeit als Schuldausschließungsgrund ?

Rechtswege

- Bescheidmäßige Anordnung gemäß § 24 E-ControlG ?
 - Zuständigkeit der E-Control?
- Antrag an Landesregierung gemäß § 40 Abs 3 NÖ EIWG auf Feststellung der Anschlusspflicht ?
- Netzzugangsverweigerungsverfahren § 22 EIWOG 2010 ?
- Sukzessives Gerichtsverfahren gemäß § 22 Abs 3 EIWOG 2010 ?
- Durchsetzung des in § 40 Abs 4 NÖ EIWG festgelegten Anspruchs?

Zivilrechtliche Einordnung

- § 878 ABGB ?
- § 1447 ABGB ?
- „Wasserentscheidung“ des OGH (28.11.2013, 6 Ob 182/13b)
 - Monopolist ist berechtigt Wasserbezugsverträge aufzukündigen, wenn ihm die Aufrechterhaltung der Verträge nicht zumutbar ist.
- OGH 20.11.2006, 8 Ob 86/06i
 - Vertragsauflösung kommt bei Stromliefervertrag bei faktischer oder wirtschaftlicher Unmöglichkeit in Betracht
- Sonderzivilrechtlicher Kontrahierungszwang ?
- Bedeutung für Systemnutzungsentgelte ?

Entwurf EIWG - RV 10012024

Allgemeine Anschlusspflicht der Verteilernetzbetreiber

§ 78. (1) Verteilernetzbetreiber sind verpflichtet, mit Endkundinnen und Endkunden, Betreiberinnen und Betreibern von Energiespeichieranlagen, Erzeugern und Netzbetreibern privatrechtliche Verträge über den Anschluss abzuschließen (Allgemeine Anschlusspflicht). Den Verträgen sind die Allgemeinen Netzbedingungen gemäß § 75 zugrunde zu legen.

(2) Die Allgemeine Anschlusspflicht besteht auch dann, wenn eine Einspeisung oder Entnahme von Strom erst durch die Optimierung, Verstärkung oder den Ausbau des Verteilernetzes möglich wird. In diesem Fall haben Netzbetreiber ihr Netz unverzüglich entsprechend dem Stand der Technik zu optimieren, verstärken und auszubauen, wobei insbesondere das Ziel gemäß § 5 Z 1 zu berücksichtigen ist. Dies gilt auch für Betreiber vorgelagerter Netze, an die die Anlage nicht unmittelbar angeschlossen ist, wenn dies erforderlich ist, um die Abnahme, Übertragung und Verteilung der erzeugten Energie sicherzustellen.

(3) Ausnahmen von der Allgemeinen Anschlusspflicht sind ausschließlich wegen begründeter Sicherheitsbedenken oder technischer Inkompatibilität der Systemkomponenten möglich und gegenüber dem Anschlusswerber transparent und nachvollziehbar zu begründen.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit !

**Rechtsanwalt
Dr. Paul Oberndorfer**

Beurle Rechtsanwälte GmbH & Co KG

Landstraße 9, 4020 Linz

Telefon: 0732/ 77 16 53 – 27

Telefax: 0732/ 77 16 53 – 18

paul.oberndorfer@beurle.eu / www.beurle.eu

14